

das auch das Kreisgericht zu seinem gerichtlichen Strafbefehl verwenden kann.

Wird der Ausspruch einer Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit mit der Entscheidung über einen Schadenersatzanspruch des Geschädigten verbunden, so kann auch im Strafbefehlsverfahren eine größere erzieherische Wirksamkeit erzielt werden. Der Schadenersatzanspruch des geschädigten Bürgers kann nur dann im Strafbefehlsverfahren berücksichtigt werden, wenn der Geschädigte einen ordnungsgemäßen Schadenersatzantrag bis zu dem Zeitpunkt gestellt hat, an welchem der Staatsanwalt seinen Strafbefehlsantrag dem Gericht zuleitet. Der Rechtsträger sozialistischen Eigentums, das durch eine Straftat geschädigt wurde, oder der ihm Gleichgestellte soll seinen Schadenersatzanspruch bis zum gleichen Zeitpunkt stellen. Versäumt er es, so kann der Staatsanwalt den Schadenersatzanspruch selbständig im Strafbefehlsverfahren geltend machen (§ 198 Abs. 2).

Der Staatsanwalt hat den Schadenersatzanspruch des Geschädigten dem Grunde und der Höhe nach zu prüfen. Ordnungsgemäß geltend gemachte Schadenersatzansprüche hat er in seinem Strafbefehlsantrag zu berücksichtigen (§ 271 Abs. 1), auch wenn er den Antrag nicht für berechtigt hält.

Mit dem Eingang des Strafbefehlsantrags beim Kreisgericht wird die Strafsache hier anhängig. Im Strafbefehlsverfahren trifft die gerichtlichen Entscheidungen der Richter (bei Strafbefehlsverfahren vor dem Militärgericht der Militärrichter — § 7 Abs. 5 MGO). Der Richter prüft auf der Grundlage der Akten, ob der Antrag prozessual zulässig ist. Ferner prüft er, ob er hinsichtlich des hinreichenden Tatverdachts, der Tatbestandsmäßigkeit, der Art und Höhe der beantragten Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, des Grundes und der Höhe des beantragten Schadenersatzes, aber auch der Unzweckmäßigkeit und Ungeeignetheit der Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht mit dem Antrag des Staatsanwalts übereinstimmt.

Der Richter entscheidet auch darüber, ob im Interesse der Verstärkung der erzieherischen Wirksamkeit des Strafbefehls

eine Aussprache mit dem Beschuldigten erforderlich ist. Eine solche Aussprache, die dann der Richter führt, könnte z. B. in Frage kommen, wenn der Beschuldigte vorbestraft und trotzdem ausnahmsweise der Erlaß eines Strafbefehls möglich ist. Sie wird auch dann angebracht sein, wenn das Gesamtverhalten des Beschuldigten Anlaß zu gesellschaftlichen Auseinandersetzungen gegeben hat, falls bestimmte Charaktereigenschaften und Schwächen des Beschuldigten überwunden werden müssen oder wenn der Beschuldigte zwar geständig ist, aber das Ausmaß seiner Schuld nicht voll eingesehen hat. Jedoch darf die Aussprache keineswegs dazu dienen, Versäumnisse des Untersuchungsorgans (z. B. im Hinblick auf das Vorliegen der Voraussetzungen für den Erlaß eines Strafbefehls) nachzuholen. Einer Protokollierung der Aussprache bedarf es nicht.

Stellt der Richter fest, daß Voraussetzungen für die Übergabe der Strafsache an ein gesellschaftliches Gericht vorliegen (§ 58), erläßt er keinen Strafbefehl, sondern übergibt die Sache durch Übergabeentscheidung gemäß § 59 Abs. 2 unmittelbar an das zuständige gesellschaftliche Gericht.

Liegen die Voraussetzungen des § 58 nicht vor und hat der Richter Bedenken, durch Strafbefehl zu entscheiden, oder hält er eine andere als die beantragte Strafe für angemessen, so gibt er mit einer nicht anfechtbaren Entscheidung die Sache an den Staatsanwalt zurück. Mit dieser Rückgabe endet die Anhängigkeit der Strafsache beim Gericht. Der Staatsanwalt entscheidet dann wieder eigenverantwortlich über den Fortgang des Verfahrens.

Hält das Gericht weitere Ermittlungen für notwendig und möglich (weil das vorliegende Ermittlungsergebnis nicht ausreicht, den hinreichenden Tatverdacht hinsichtlich aller Punkte des Strafbefehlsantrags zu begründen), gibt es die Sache zwecks weiterer Ermittlungen an den Staatsanwalt zurück. Eine solche Rückgabe ist nach § 190 Abs. 1 Ziff. 2 *in jeder Lage des Verfahrens* zulässig. Das Verfahren bleibt in diesem Fall bei Gericht anhängig (§ 190 Abs. 2).

Stimmt der Richter hinsichtlich der Schuld des Angeklagten, der Straftat und der Strafhöhe mit dem Antrag (in dem kein